



Patentanwaltprüfung I / 2026

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV

Rechtspraxis 2

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 4 Seiten (mit Deckblatt)!

A ist seit 10 Jahren Stadtbaurätin der Stadt X in Nordrhein-Westfalen und wird gemäß der Besoldungsgruppe A13 vergütet. B ist Bauingenieur und angestellter Abteilungsleiter bei der U-GmbH. C ist Bauzeichner in der Abteilung des B und ebenfalls Angestellter der U-GmbH. Die U-GmbH hat ihren einzigen Sitz in X. Die U-GmbH arbeitet mit der Stadt X in einem Projekt zusammen.

A, B und C nehmen am 31.01.2023 an einem Ortstermin im Rahmen des Projektes teil, im Zuge dessen Umbaumaßnahmen an einem Entwässerungsbauwerk durchgeführt werden sollen. In einer anschließenden Besprechung im Rathaus ersinnen A, B und C in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Erfindung. Diese Besprechung findet auf Englisch statt, da C US-amerikanischer Staatsbürger ist und nur wenig Deutsch versteht.

Am 07.04.2023 verfassen A und B ein Schriftstück mit dem Titel „Erfindungsmeldung“ und den wesentlichen Inhalten der Besprechung. C, der sich bereits auf dem Weg in den Urlaub befindet, ist währenddessen per Telefon zugeschaltet und teilt A und B sein Einverständnis an der Fassung der Erfindungsmeldung mit, welche nur A und B unterschreiben. In der Erfindungsmeldung versichern die Erfinder, dass A, B und C zu gleichen Teilen an der Erfindung mitgewirkt haben. A leitet ihrem Vorgesetzten V die Erfindungsmeldung per Hauspost zu, der sie am 21.04.2023 erhält.

Am 25.04.2023 sendet V eine E-Mail an die dienstliche E-Mail-Adresse der A, mit folgendem Inhalt: „Hiermit nimmt die Stadt X Ihr Patent in Anspruch. Bitte leiten Sie diese E-Mail an B und C weiter, da wir das Patent insgesamt in Anspruch nehmen. Im Auftrage, (V).“

A hat viel zu tun und leitet die E-Mail erst am 02.05.2023 an C weiter, hängt einen Scan der von A und B unterschriebenen Erfindungsmeldung an und bittet C, auch noch zu unterschreiben.

C erkennt das Wort „Patent“ im Text der E-Mail, leitet die E-Mail inklusive Anhang am selben Tag an die Patentabteilung der U-GmbH weiter und bittet diese um Auskunft und Hilfe. Ein Mitarbeiter in der Patentabteilung der U-GmbH sieht die angehängte Erfindungsmeldung als

lückenhaft an und leitet die E-Mail inklusive Anhang am 17.05.2023 an B weiter. In der weitergeleiteten E-Mail ergänzt er: „Bitte nachbessern. Kann so nicht zum Patent angemeldet werden.“

Weder B oder C, noch die Patentabteilung der U-GmbH kümmern sich zunächst weiter um diese Sache.

In der Zwischenzeit hat die Stadt X die Erfindung am 15.05.2023 beim DPMA zum Patent angemeldet. Am 10.02.2025 verkauft die Stadt X die Patentanmeldung an die U-GmbH zum Preis von 150.000 €. Der Rechtsübergang wird am 03.06.2025 in das Patentregister eingetragen. Das Patent wird am 04.06.2025 erteilt. Weder die Stadt X, noch die U-GmbH hat bis heute die im Patent beschriebene und beanspruchte Technik genutzt.

C ist seit dem 24.12.2023 kein Arbeitnehmer der U-GmbH mehr und wieder in sein Heimatland zurückgekehrt. Er hat dort ein eigenes Unternehmen aufgebaut, wobei er die Technologie aus dem Patent nutzt, und hat dort bereits umgerechnet 200.000 € mit dieser Technologie umgesetzt. C bietet B an, in sein Unternehmen einzusteigen und das Deutschlandgeschäft zu leiten.

Bevor B bei der U-GmbH vorschnell kündigt, bittet er Sie um schriftliche Auskunft. Er möchte wissen:

1. Kann ich der U-GmbH das Patent abkaufen? Gehört ihr das überhaupt rechtmäßig?
2. Kann ich heute eine Zahlung verlangen, weil ich an der Erfindung beteiligt war? Falls ja, von wem? Ich möchte gar nicht wissen, wie hoch eine etwaige Zahlung sein müsste, sondern nur, ob und von wem ich überhaupt etwas verlangen könnte. In meinem Arbeitsvertrag werden Erfindungen nicht erwähnt, geschweige denn, eine Erfindungsvergütung.
3. C hat mir gesagt, dass in seinem Arbeitsvertrag mit der U-GmbH stünde, dass „jede Erfindung für einen Pauschalbetrag von je 1 € abgegolten“ sei. In seiner Heimat, in den USA, sei es ebenfalls üblich, dass Erfindungen für 1 \$ abgekauft würden, daher hat er sich dabei

nicht viel gedacht. Auch hier möchte ich heute gar nicht wissen, welche exakte Summe dem C eigentlich zustünde. Müsste er aber nicht genauso viel wie ich bekommen, weil wir die Erfindung zu gleichen Teilen gemacht haben?

4. A hat erfahren, dass das Patent an die U-GmbH verkauft wurde. Sie lässt fragen, ob sie als Erfinderin heute Geld bekomme und falls ja, wie viel und von wem?

Hinweis: Vindikations- oder Schadensersatzansprüche sollen nicht geprüft werden.